

Arbeitsgemeinschaft für christlich-islamische Begegnung und Zusammenarbeit in Würzburg

Satzung

Präambel

Im Glauben an den einen Gott, unseren gemeinsamen Schöpfer, dem wir alle verantwortlich sind, in der gemeinsamen Verantwortung für Frieden und Gerechtigkeit, auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben wir uns entschlossen, die Zusammenarbeit zwischen Muslimen und Christen in Würzburg zu vertiefen.

Wir verpflichten uns, Raum für Begegnungen und Gespräche auch über Grenzen hinaus zu schaffen. Wir verpflichten uns, weniger über– und mehr miteinander zu sprechen und nicht nur die Fehler des Anderen sehen und zu bereden.

Wir verpflichten uns, Dialog und Zusammenarbeit konkret und fruchtbar zu machen.

Wir verpflichten uns, gemeinsam Stellung zu beziehen, wo Menschenrechte verletzt werden, Medien verzerrt berichten und Religionen und Minderheiten zum Opfer kurzfristiger Politik werden.

Wir verpflichten uns, das Gespräch auch mit anderen religiösen Gemeinschaften, besonders mit dem uns verwandten Judentum, sowie mit allen am Zusammenleben interessierten und mitgestaltenden Kräften zu suchen.

Wir verpflichten uns, unsere Beiträge zum Frieden zu leisten.

Wir verpflichten uns, Frauen und Männer und auch die junge Generation für diese Ziele zu gewinnen.

In dieser Arbeitsgemeinschaft wollen wir

- den Dialog zwischen Muslimen und Christen¹ fördern, der Gemeinsamkeiten sucht, aber auch bereit ist, Unterschiede anzuerkennen und einander in unterschiedlicher Identität zu respektieren;
- konkrete Fragen, Probleme und Aufgaben des Zusammenlebens gemeinsam angehen und nach Lösungen suchen, die der Glaubensüberzeugung beider Religionen Rechnung tragen (wie zum Beispiel die Frage des islamischen Religionsunterrichts, der Anstellungsmöglichkeiten von Männern und Frauen islamischen Glaubens in Einrichtungen der Kirchen und ihrer Sozialarbeit, des Moscheebaus usw.)
- Stellung beziehen, wo Fragen des Zusammenlebens, der fairen Darstellung in den Medien und der Religionsfreiheit berührt werden;
- uns für ein friedliches und vertrauensvolles Miteinander von Muslimen und Christen in Würzburg und darüber hinaus engagieren und gemeinsam allen Arten von Diskriminierung, Fanatismus und Intoleranz entgegen treten und in Konflikten vermitteln.

Das gemeinsame Vertrauen, dass diese Welt und alle Geschicke in den Händen des Einen, barmherzigen Schöpfers liegen, gab und gibt uns die Kraft, uns diesen umfassenden Aufgaben zu stellen und andere zur Mitarbeit und zum Frieden einzuladen.

¹ In der allgemeinen personenbezogenen Formulierung sind im gesamten Text sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint. Dieser Zusatz ist Teil des Satzungstextes.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für christlich-islamische Begegnung und Zusammenarbeit in Würzburg" (ACIB). Er hat seinen Sitz in Würzburg und wird dort in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz "e.V."

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Verständigung und Zusammenarbeit von Christen und Muslimen in Würzburg. Dies soll insbesondere erreicht werden durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zum christlich-islamischen Dialog, die Bereitstellung von Informationen über die beiden Religionen, die Beratung öffentlicher Einrichtungen in alltäglichen Fragen des interreligiösen Zusammenlebens, die Vermittlung in interreligiösen Konfliktsituationen und die Organisation und Durchführung von Besuchen religiöser Einrichtungen beider Religionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied in dieser Arbeitsgemeinschaft können Muslime und Christen werden, die ihre Ziele bejahen. Christliche und muslimische Gemeinden und Gemeinschaften können Vertreter entsenden. **Über ihre Aufnahme als Mitglieder entscheidet gem. § 4 Abs. 2 der Vorstand.**
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand einstimmig. Gibt es Gegenstimmen, so wird der Aufnahmeantrag in die nächste Mitgliederversammlung verwiesen, die mit 2/3 – Mehrheit über eine Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfordert eine schriftliche Mitteilung an die Arbeitsgemeinschaft. Der Ausschluss kann auf einer Mitgliederversammlung beantragt werden, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt. Der Antrag erfordert zur Wirksamkeit eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur ausgeübt werden, wenn alle bis 31. Dezember des Vorjahres fällig gewordenen Beiträge entrichtet worden sind.

§ 5 Organe des Vereins

Die Arbeitsgemeinschaft umfasst:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr nach vorheriger, schriftlicher Einladung des Vorstandes zusammen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Darüber ist ein Protokoll durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollanten zu führen. Das Protokoll wird von ihm sowie von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge, über Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes; Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmen
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
5. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher eine schriftliche Einladung erhalten haben. Die Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Mit Ausnahme der Wahl der Kassenprüfer erfolgen alle Wahlen geheim.

§ 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus:
 - je einem muslimischen und einem christlichen Vorsitzenden
 - je einem muslimischen und einem christlichen Stellvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ein muslimisches und ein christliches Vorstandsmitglied.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern, sowie:
 - einem Schriftführer
 - einem Schatzmeister
3. Die Aufgaben des Vorstandes:
 - ∅ Der erweiterte Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und bestimmt in diesem Rahmen die Richtlinien der Arbeit.
 - ∅ Der erweiterte Vorstand bereitet Mitgliederversammlungen und weitere Veranstaltungen sowie Haushaltspläne der Arbeitsgemeinschaft vor.
4. Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich.

§ 8 Die Ausschüsse

Mitgliederversammlung und Vorstand haben die Möglichkeit, Ausschüsse einzusetzen, um konkrete Aufgaben zu erledigen. In diese Ausschüsse kann der Vorstand auch Fachleute als beratende Mitglieder berufen, die nicht Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind.

§ 9 Finanzen

1. Die Einnahmen der Arbeitsgemeinschaft bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden, Zuschüssen und Zuwendungen. Vorgesehene Einnahmen und Ausgaben sind in einem Haushaltsplan aufzulisten. Eine Jahresrechnung ist zu erstellen.
Von den Mitgliedern ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu erheben. Fällig ist dieser spätestens zum Jahresende.
2. Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellte Kassenprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat ausschließlich Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen.
4. Das Geschäftsjahr der Arbeitsgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliedschaft im Koordinierungsrat

Die Arbeitsgemeinschaft wird die Mitgliedschaft im "Koordinierungsrat der Vereinigungen des christlich-islamischen Dialoges in Deutschland" (KCID) mit Sitz in Bad Boll beantragen.

§ 11. Auflösung

1. Soll über die Auflösung der ACIB abgestimmt werden, so muss dies in der Einladung als Tagesordnungspunkt ausgewiesen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf dann einer ¾-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung der ACIB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Eintragung des Vereins beim Amtsgericht oder der Erlangung des Status der Gemeinnützigkeit entgegenstehen oder entsprechende Bestimmungen fehlen, so ist der Vorstand berechtigt, durch einstimmigen Beschluss diese Satzung an den entsprechenden Punkten zu ändern oder zu ergänzen. Die vorgenommenen Änderungen sind der Mitgliederversammlung mit Begründung mitzuteilen.

Diese Bestimmung tritt mit der Konstituierung der ersten Mitgliederversammlung nach der Eintragung des Vereins und der Erlangung der Gemeinnützigkeit automatisch außer Kraft.

Würzburg, den 7.3.2005,

gemäß § 12 der Satzung einstimmig verändert durch den Vorstand am 19. 4.2005,